

Die zu diesen getroffenen Feststellungen sind vor allem mit den in den Beweismitteln enthaltenen Informationen zu belegen.

Zum Beispiel

- Auszug aus einem Schlußbericht eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 213 (2) (4) StGB -

BSU

000073

In Vorbereitung seines Urlaubsaufenthaltes tauschte der Beschuldigte am 16. 7. 82 bei der Staatsbank der DDR in Y. für 12 Tage Mark der DDR in Währung der CSSR um. Am gleichen Tage kaufte er sich eine Fahrkarte von Y. nach Prag, die als Beweismittel vorhanden ist. Unter Mitnahme der Autokarte der CSSR verließ er in der Nacht zum 17. 7. 82 seinen Wohnort und fuhr mit dem Zug 2.53 Uhr ab Y. über die GÜSt Bad Schandau nach Prag. Von dort aus fuhr er ebenfalls mit dem Zug über Plzen nach Domazlice und von dort mit dem Bus nach Babylon, wo er gegen 15.30 Uhr ankam. Die Fahrkarte nach Domazlice sowie drei vom Beschuldigten zur Orientierung mit Ortsnamen beschriftete Zettel liegen als Beweismittel vor. ...Hier faßte er am 24. 7. 82 den Entschluß, künftig in der BRD leben zu wollen und zu diesem Zweck die Staatsgrenze der CSSR nach der BRD im Raum Babylon zu durchbrechen. In Realisierung seines Vorhabens begab sich der Beschuldigte am 24. 7. 82 zu Fuß in Richtung Staatsgrenze, wo er gegen 16.00 Uhr durch Grenzposten der CSSR festgenommen wurde. Der Aufenthalt des Beschuldigten im Grenzgebiet der CSSR zur BRD ist aus den Übersetzungen der Unterlagen der Sicherheitsorgane der CSSR ersichtlich.

(Blatt

der Akte)

In diesem Schlußbericht ist weder die strafbare Handlung, die erst ab dem 24. 7. 82 beginnt, in dem erforderlichen Umfang dargestellt noch ist zu dieser ausreichend Beweis geführt. Es wurde u. a. darauf verzichtet darzustellen, daß sich der Beschuldigte in Vorbereitung auf sein Vorhaben in der CSSR eine Drahtschere und zwei Wanderkarten kaufte. Die Gegenstände wurden bei seiner Festnahme sichergestellt. Weiterhin hielt sich der Beschuldigte längere Zeit im Grenzgebiet auf, klärte dabei längere Zeit den Ort des geplanten Grenzdurchbruchs auf und verletzte sich unmittelbar vor seiner Festnahme beim Versuch des Überwindens eines Grenzsicherungszaunes an der Hand.

Alle diese Informationen sind in ihrem Zusammenhang geeignet zu beweisen, daß der Beschuldigte gewillt war, nicht in die DDR zurückzukehren.